

Reglement Schulgeldermässigungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den Fonds für Schulgeldermässigung vom 11. März 2014

1. Zweck

Der Fonds für Schulgeldermässigung steht Kindern und Jugendlichen aus den der Musikschule angeschlossenen Gemeinden zur Verfügung, deren Eltern nicht oder kaum in der Lage sind, das ganze Schulgeld zu bezahlen. *Bei im Konkubinat lebenden Eltern werden immer beide Einkommen und Vermögen in die Berechnung eingezogen.*

2. Äufnung des Fonds

Der Fonds wird geäufnet

- durch Zuwendungen von Einzelpersonen, Firmen, Stiftungen, öffentlichen Institutionen usw.
- durch den Ertrag aus Kollekten, Eintrittsgeldern usw. an Musikschulanlässen

3. Bedingungen für Antragssteller

Für die Ausrichtung von Beiträgen müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ortsansässig in einer der Musikschule angeschlossenen Gemeinden
- in der Regel nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
- **Beiträge werden ausschliesslich an die Tarife für Einzelunterricht gesprochen**
- **Es darf nur ein Fach belegt werden, sollte ein/e Schüler*in mehrere Fächer belegen, wird keine Ermässigung mehr bewilligt, dann sind für alle Fächer die vollen Tarife zu bezahlen.**
- **Bei einem Wechsel des Unterrichtsfachs wird eine Neubeurteilung vorgenommen.**

4. Antragsstellung

Die Eltern stellen einen schriftlichen Antrag (mit Begründung) um Schulgeldermässigung **bis zum 15. Juni für das kommende Schuljahr, oder bis zum 15. Januar für das 2. Semester** an die Musikschulkommission. Das entsprechende Formular ist auf dem Sekretariat oder unter www.musikschule-ems.ch erhältlich.

Dem Antrag ist der aktuelle Steuerausweis der Gemeinde beizulegen.

5. Entscheid

5.1 Kommission, Schweigepflicht

Die Kommission (Ausschuss bestehend aus dem/der PräsidentIn, dem/der SchulleiterIn und einem weiteren Kommissionsmitglied) entscheidet über den gestellten Antrag. Alle am Entscheid beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

5.2 Berücksichtigung Fonds

In der Entscheidungsfindung hat die Kommission den Kontostand des Fonds zu berücksichtigen. Erlaubt dieser Schulgeldermässigungen, dann werden in der Regel folgende Beiträge gesprochen:

5.3 Ermässigungen nach steuerbarem Einkommen

CHF 0.- bis 30'000.- Ermässigung 50%

CHF 30'001 bis 40'000.-Ermässigung 30%

CHF 40'001 bis 50'000.-Ermässigung 20%

CHF 50'001 bis 60'000.-Ermässigung 10%

5.4 Steuerbares Einkommen bei mehreren Kindern

Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind verringert sich das erlassberechtigte Steuereinkommen um CHF 3000.-.

Reinvermögen

Bei einem steuerbaren Reinvermögen von über CHF 80'000.- wird kein Schulgelderlass gewährt.

5.6 Mitteilung und Geltungsdauer Entscheid

Der Entscheid wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Wurde das Gesuch im Juni eingereicht, gilt der Entscheid für ein Schuljahr. Für Gesuche im Januar gilt der Entscheid nur für das 2. Semester.

5.7 Wiederkehrende Anträge

Für ein weiteres Schuljahr muss ein neues Schulgeldermässigungsgesuch (Antrag, Begründung, aktueller Steuerausweis der Gemeinde) termingerecht eingereicht werden.

Domat/Ems, 11. März 2019

Adrian Willi, Präsident

Bruno Danuser, Vizepräsident